Neufassung der Prüfungsordnung für den Bachelor- Studiengang Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus (B.A.) im Fachbereich II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Auf der Grundlage des § 7 Absatz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 242), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich II - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b.) NHG die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus beschlossen.

Präambel

Die folgende Prüfungsordnung regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen des konsekutiven Bachelor-Studienganges „Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus“ (abgekürzt: KSKJ) im Fachbereich II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim.

I. TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung zum Bachelor of Arts

Die Prüfung zum Bachelor of Arts bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die dem Zweck des Studiums entsprechenden fachlichen Kenntnisse erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis umzusetzen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Hochschulgrad (B.A.)

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad Bachelor of Arts (abgekürzt: „B.A.“) und stellt darüber eine Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses (Anlage 2) aus.

§ 3 Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) aufgebaut. Es setzt sich aus drei in Module gegliederten Fachgebieten, einem in Module gegliederten Interdisziplinären Studienbereich sowie einem Praktikumsmodul zusammen. Die Fachgebiete und Module sowie das Praktikumsmodul werden in der Studienordnung beschrieben. Eine Praktikumsordnung ergänzt diese Prüfungsordnung.

(2) Den einzelnen Modulen werden eine bestimmte Zahl an zu erbringenden Leistungspunkten zugeordnet (abgekürzt: LP, auch credits oder ECTS-Punkte genannt). Leistungspunkte sind die Berechnungsgröße für den für das Studium erforderlichen Arbeitsaufwand eines durchschnittlichen Studierenden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung soll durchschnittlich 1.800 Stunden pro Jahr nicht überschreiten. Als Arbeitsaufwand gelten die Anwesenheit in den Lehrveranstaltungen inklusive der Vor- und Nachbereitungszeit, der Arbeitsaufwand für Studien- und

Prüfungsleistungen und die Zeit für die berufspraktische Tätigkeit. Die Zahl der einem Modul zugeordneten LP regelt Anlage 1 der Studienordnung.

(3) Der Umfang des Bachelor-Studiengangs KSKJ umfasst 180 Leistungspunkte. Darin sind alle nach dieser Ordnung und der diese Ordnung ergänzenden Studienordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium enthalten. Pro Semester sind im Durchschnitt 30 Leistungspunkte zu erbringen. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Prüfung zum B.A. drei Studienjahre bzw. 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet.

Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

- drei Professorinnen oder Professoren (aus dem FB II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation),
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Studentin oder ein Student, die / der im Bachelorstudiengang KSKJ eingeschrieben ist.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Fachbereichsrat des FB II Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz muss von einer Professorin oder von einem Professor ausgeübt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die jeweiligen Vorsitzenden oder ihre Stellvertreter übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und die Bestellung von Prüfenden gemäß § 5 Abs. 1. Der oder die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur Lehre berechtigt bzw. mit der Lehre beauftragt sind. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Für studienbegleitende Prüfungen bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach den Sätzen 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, keiner besonderen Bestellung nach Satz 1. Ausnahmen für die Bachelorarbeit und das Bachleorkolloquium regelt § 24 Abs. 5. Bei der Bewertung des Praktikumsberichtes ist einer der Prüfenden der/die Praktikumsbeauftragte/r (vgl. Praktikumsordnung, § 5, Abs. 4).

(2) Studienbegleitende mündliche Prüfungen (mündliche Prüfung/Präsentation, Vorspiel) werden von zwei Prüfern/innen nach Abs. 1 durchgeführt. Satz 1 gilt auch für modulabschließende Hausarbeiten. Bei Klausuren wird die Prüfung von einem Lehrenden durchgeführt. Studienabschließende Prüfungsleistungen (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) sind immer von zwei Prüfenden durchzuführen, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

(3) Studierende können unbeschadet der Regelung in Abs. 1 für die Abnahme der studienabschließenden Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. Den Vorschlägen der Studierenden soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Es gilt § 4 Abs. 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungausschuss zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden,

werden anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden entsprechenden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen hinsichtlich der nachzuweisenden Kompetenzen denjenigen von Modulen des entsprechenden Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die dadurch nachzuweisenden Kompetenzen vorzunehmen. Bei der Anerkennung beachtet die Universität übergeordnete, nationale und internationale Vereinbarungen.

(5) Bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die weitere Notenberechnung einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records vermerkt.

(6) Für anerkannte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden - soweit ausgewiesen - die mit der Erbringung erworbenen beziehungsweise von der vergebenden Hochschule für die erbrachten Teilleistungen vorgesehenen Leistungspunkte übernommen. Sind für ein anerkanntes Modul oder Teilmodul von der vergebenden Hochschule mehr Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird nur die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte übernommen. Auf die ursprünglich höhere Punktzahl wird im Transcript of Records hingewiesen. Sind für ein anerkanntes Modul von der vergebenden Hochschule weniger Leistungspunkte vorgesehen als für das vergleichbare Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim, wird ebenfalls die für das Modul oder Teilmodul an der Universität Hildesheim vorgesehene Anzahl Leistungspunkte vergeben. Sind für angerechnete Prüfungsleistungen keine Leistungspunkte ausgewiesen, wird im Zuge der Anrechnung die Anzahl Leistungspunkte vergeben, die dem Umfang der gleichwertigen Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb des entsprechenden Moduls entspricht. Die Vergabe von im Rahmen der Anerkennung übernommenen Leistungspunkten erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls, dem sie zugeordnet sind.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

(8) Die Modulbeschreibung zum Auslandsaufenthalt kann die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten auf der Grundlage eines individuellen Learning Agreements regeln. Das Learning Agreement enthält Angaben zu den im Ausland zu belegenden Lehrveranstaltungen und die dort abzulegenden Prüfungs- und Studienleistungen. Es enthält Angaben dazu, für welche Module beziehungsweise Teilmodule des Studiengangs die Leistungen angerechnet werden. Bei Änderungen hat die oder der Studierende unverzüglich den Modulverantwortlichen zu informieren um eine Änderung des Learning Agreements zu vereinbaren.

§ 7 Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Zur Bachelorprüfung kann zugelassen werden, wer an der Universität Hildesheim für den Bachelor-Studiengang KSKJ eingeschrieben ist. Nicht zugelassen werden kann, wer die Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder Bachelorprüfung eines vergleichbaren Studiengangs an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt. Die gegebenenfalls in der Studienordnung geregelten konkreten Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. Modulen sowie die vom Prüfungsausschuss erlassenen Regelungen zur Anmeldung für einzelne Prüfungen bleiben davon unberührt.

(3) Die Anmeldung zu den studienabschließenden Prüfungen (Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium) regeln § 26 und § 27der vorliegenden Prüfungsordnung.

§ 8 Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die für den Studienabschluss nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte werden im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Module aufgrund von Modulabschlussprüfungen und Leistungen nach den Absätzen 3 bis 5 bzw. des Studienabschlussmoduls sowie des Praktikums erworben. Das inhaltliche Profil der Module sowie die Anzahl der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind, regelt die Studienordnung.

(2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn

1. die von den Prüfenden für das Modul festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
2. eine mindestens mit ausreichend (4,0) benotete Modulabschlussprüfungsleistung erbracht worden ist.

Die Anrechnung anderweitig erworbener und nach § 6 anerkannter Leistungen bleibt davon unberührt.

(3) Zum Erwerb von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen erforderlich. Eine erfolgreiche Teilnahme setzt neben der regelmäßigen Anwesenheit grundsätzlich einen eigenen Beitrag von Seiten der/des Studierenden voraus. Eine regelmäßige aktive Teilnahme liegt in der Regel nicht vor, wenn der Studierende mehr als 20 % der für die Lehrveranstaltung vorgesehenen Präsenzzeit nicht anwesend gewesen ist. Ein eigener Beitrag liegt nur dann vor, wenn im Rahmen der Lehrveranstaltung zurechenbare eigene Beiträge geleistet werden, dokumentiert in Form individuell zurechenbarer Studienleistungen (Referat, Protokoll, schriftliche Hausaufgaben u.ä.) nach Ermessen des Dozenten.

(4) Die Voraussetzungen für die Leistung von Beiträgen nach Absatz 3 Satz 4 legt die Lehrperson spätestens mit dem Beginn einer Veranstaltung fest und dokumentiert sie öffentlich.

(5) Der erfolgreiche Veranstaltungsbesuch wird von der Lehrperson durch Unterschrift im Studienbuch der Studierenden bestätigt.

§ 9 Aufbau der Prüfungen und Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus:

1. studienbegleitende Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen der zu den Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen erbracht werden,
2. der Bachelorarbeit und
3. dem Bachelorkolloquium.

Näheres regelt Teil II der vorliegenden Prüfungsordnung sowie die Praktikumsordnung.

(2) Prüfungsleistungen können erbracht werden durch

1. Klausur,
2. mündliche Prüfung ,
3. schriftliche wissenschaftliche Hausarbeit,
4. Präsentation,
5. Vorspiel.

In geeigneten Fällen können die Prüfungsleistungen auch in anderen Formen erbracht werden (z. B. Präsentation eines künstlerischen Projekts).

(3) Erläuterung der Prüfungsleistungen:

1. In Klausurarbeiten soll der bzw. die Studierende nachweisen, dass er bzw. sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden bearbeiten kann. Die Inhalte von Klausurarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Die Verwendung von Multiple Choice Fragen als Teil der Prüfung ist zulässig. Die Festsetzung der Dauer der Klausurarbeit obliegt den Prüfenden, sie beträgt in der Regel 180 Minuten, jedoch mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.
2. Mündliche Prüfungen finden in der Regel vor zwei Prüfenden statt. Die Dauer der Prüfung beträgt 15 Minuten. Bei einer mündlichen Prüfung sind Gruppenprüfungen von bis zu 4 Personen möglich. Die Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass eine individuell zurechenbare Leistung ersichtlich ist. Die zeitliche Dauer muss so gestaltet werden, dass die jeweils erbrachte Leistung der zeitlichen Dauer einer Einzelprüfung entspricht.
3. Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen. Die Inhalte von Hausarbeiten beziehen sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Stoffgebiete und Kompetenzen. Dabei wird die Beherrschung dieser Stoffgebiete und Kompetenzen in der Regel exemplarisch gezeigt. Hausarbeiten sollten einen Umfang 3000 Wörtern haben.
4. Eine Präsentation findet in der Regel zum Ende eines Semesters vor zwei Prüfern/innen statt. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. der Darstellung und 2. der Reflexion. In der Präsentation sollen im Kontext der Lehrveranstaltung erarbeitete Gegenstände dargestellt werden. Die Reflexion findet in Form eines mündlichen Gesprächs statt. Eine Präsentation dauert in der Regel 20 Minuten pro geprüfter Person. Gruppenpräsentationen sind möglich, sollen die Dauer von 60 Minuten jedoch nicht überschreiten.
5. Beim Vorspiel sollen die Studierenden eine künstlerische Darbietung präsentieren. Das Vorspiel kann in Gruppen abgelegt werden. Dabei sollte es pro Person 15 Minuten musikalischen Vortrag und eine zehnminütige Reflexion beinhalten, insgesamt aber nicht mehr als 50 Minuten betragen. Es können beliebig viele Personen am Vorspiel mitwirken, jedoch maximal 2 Personen gleichzeitig bei einem Vorspiel geprüft werden.

(4) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Studierende und Prüfende können sich jedoch auf eine andere Sprache einigen.

(5) Die Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie im Regelfall im Wintersemester bis zum 31.03. und im Sommersemester bis zum 30.09. abgeleistet sein können.

(6) Die Prüfenden melden das Ergebnis jeder Prüfung dem Prüfungsausschuss, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens:

1. die Bezeichnung des jeweiligen Moduls und der konkreten Lehrveranstaltung, in der die Prüfungsleistung abgenommen wird,
2. den Namen, Vornamen und die Matrikelnummer der bzw. des Studierenden,
3. die Zeit und den Ort der mündlichen oder schriftlichen Prüfung bzw. das Abgabedatum der Hausarbeit,
4. das Ergebnis der Prüfung gemäß § 11 (die Note, bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“),
5. die dem Modul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
6. die Namen der Prüfenden.

(7) Bei allen mündlich erbrachten Prüfungsleistungen sind zusätzlich in einem Protokoll die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem bzw. der geprüften Studierenden in der Regel unmittelbar nach Abschluss der Beratung bekannt gegeben.

(8) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein. Das Ergebnis ist dem bzw. der Studierenden dann sogleich zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst einer Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Universität, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf Antrag des bzw. der geprüften Studierenden sind Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Note

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 5 Abs. 1 bis 3) bewertet.

1. Bei einer mündlichen Modulabschlussprüfung sollen die Prüfenden sich auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen. Ist ihnen dieses nach Austausch aller für die Bewertung relevanten Aspekte unmöglich, müssen sie die Note der Prüfungsleistung entsprechend dem Durchschnitt der von ihnen gemachten Einzelvorschläge festlegen.
2. Sind mehrere Prüfende an einer schriftlichen Modulabschlussprüfung beteiligt, und können die Prüfenden sich nicht auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen, holt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere vergleichende Bewertung ein. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit. Schriftliche Prüfungsleistungen sollen in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bewertet sein.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für die Umsetzung in ECTS-grades gilt (Note / ECTS-grade):
A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %
F (failure)

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Wurde eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfenden benotet, berechnet sie sich nach dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden, sofern in dieser Prüfungsordnung keine anderen Bestimmungen getroffen sind.

(4) Noten, die sich als arithmetisches Mittel mehrerer Einzelnoten berechnen, lauten entsprechend ihrem berechneten Wert

bis 1,5 = sehr gut
über 1,5 bis 2,5 = gut
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
über 4,0 = nicht ausreichend

In Zeugnissen und Bescheinigungen sind die Sprachform und der berechnete Durchschnittswert anzugeben. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

§ 12 Zusatzprüfungen

Die Studierenden können sich innerhalb des Studiums in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen). Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Diploma Supplement bzw. Transcript of Records aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, zweimal wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten. Auf Antrag der oder des Studierenden soll die Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet werden.

(2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden und die Leistungspunkte werden erst dann gutgeschrieben, wenn die nach § 8 und nach der Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen.

(3) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 14 Besondere Regelungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat bzw. die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er oder sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er oder sie Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin ein neues Thema.

§ 15 Besondere Regelungen für behinderte Studierende

Macht der bzw. die zu prüfende Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder die Prüfungsleistung in einer verlängerten Bearbeitungszeit zu erbringen. Auf Verlangen ist dem Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der bzw. die zu prüfende Studierende ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
3. die Bachelorarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung (wissenschaftliche Hausarbeit, Referatsausarbeitung) nicht fristgemäß einreicht,
4. die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit der oder des zu Prüfenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offensichtlich ist. Dies gilt auch, wenn die Erkrankung eines zu versorgenden Kindes als Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis angegeben wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der bzw. die geprüfte Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen den geregelten Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1

und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des bzw. der Studierenden. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Kandidat bzw. die Kandidatin die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des Betreffenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung der Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die geprüfte Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein richtiges Zeugnis zu ersetzen. Dies gilt auch für das Diploma Supplement. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den Erwerb von studienbegleitenden Nachweisen entsprechend.

§ 18 Zeugnis / Diploma Supplement / Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist innerhalb von vier Wochen nach der Feststellung des erfolgreichen Erbringens der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Es enthält eine Auflistung der Module mit den erworbenen Leistungspunkten, die jeweiligen Modulnoten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Zur bestandenen Bachelorprüfung wird zusätzlich zu dem nach Abs. 1 auszustellenden Zeugnis ein „Diploma Supplement“ und ein „Transcript of Records“ ausgefertigt, das den Aufbau des Studiums erläutert und die Inhalte der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen wiedergibt (Anlage 3). Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(3) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der oder die Prüfungsvorsitzende einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und

an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Diese Bescheinigung enthält eine Auflistung der erworbenen Leistungspunkte und der betreffenden Module mit den jeweiligen Noten, bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Versuche und die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen. Die Bescheinigung lässt erkennen, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Für jede bzw. jeden zur Bachelorprüfung zugelassenen Studierende/n wird bei den Akten des Prüfungsausschusses ein Konto für die von ihr oder ihm erworbenen Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können Studierende jederzeit formlos in den Stand ihres Kontos Einblick nehmen.

(6) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records; Anlage 4).

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem bzw. der Studierenden wird auf Antrag Einsicht in die betreffenden Prüfungsakten, schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden oder mehrerer Prüfender richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Kandidat bzw. die Kandidatin in seinem bzw. ihren Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung in Würdigung der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere daraufhin, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,

4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden die fraglichen Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(6) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

II. TEIL

Module und Prüfungsinhalte des Bachelor-Studiengangs KSKJ

§ 22 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen des Studiengangs sind in Modulen zu erbringen. Den Modulen sind jeweils Studienzeiten (SWS) sowie zu erbringende Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Die Module werden in der Studienordnung genauer beschrieben.

(2) Studienbegleitende Modulabschlussprüfungen sind in der Strukturübersicht der Studienordnung (Anlage 1) genannt.

§ 23 Studienabschlussmodul

Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium

Der Bachelor-Studiengang KSKJ wird mit einem Studienabschlussmodul abgeschlossen. Dieses Modul beinhaltet

1. die Bachelorarbeit (§ 25) und
2. das Bachelorkolloquium (§ 28).

Das Studienabschlussmodul umfasst insgesamt 15 Leistungspunkte für die BA-Arbeit (12 LP) und das Bachelorkolloqium (3 LP).

§ 24 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in einem der zu studierenden Fachgebiete geschrieben.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine Fragestellung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es kann auch eine eigene praktische Arbeit erbracht und schriftlich wissenschaftlich analysiert werden. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 4 entsprechen.

(3) Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen.

(4) Die Bachelorarbeit sollte mindestens 30 Seiten und maximal 40 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen.

(5) Abweichend von § 5 Abs. 1 gelten für die Prüfenden der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums folgende Regelungen. Erstprüfende müssen dem Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation der Universität Hildesheim angehören. Zweitprüfende müssen zumindest in einem der wissenschaftlichen Fächer des Studiengangs lehren. Über die Prüfungsberechtigung bestimmt der Prüfungsausschuss. Mindestens eine prüfende Person muss an der Universität Hildesheim hauptberuflich lehren. Mindestens eine prüfende Person muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Wird die Arbeit in einem Bereich geschrieben, der in der Lehre durch eine nicht hauptberuflich an der Universität Hildesheim beschäftigte Person vertreten wird, so kann auch diese Person zur/zum Erst- oder Zweitprüfer bzw. -prüferin bestellt werden.

§ 25 Anmeldung zur Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann grundsätzlich ab dem fünften Studiensemester geschrieben werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erfolgen, wenn der bzw. die Studierende Nachweise über mindestens 120 Leistungspunkte erbracht hat. Die Anmeldung erfolgt in Absprache mit der oder dem Erstprüfenden auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Satz 2,
2. eine Erklärung darüber, bei welchen Prüfenden die Bachelorarbeit angefertigt und das Bachelorkolloquium abgelegt werden sollen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Die Ablehnung der Zulassung ist der bzw. dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende gemäß § 25 Abs. 5 bestellt.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der oder dem Erstprüfenden gestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die bzw. der Studierende von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(4) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Verlauf des Studiums mindestens 4 Hausarbeiten als Modulabschlussprüfung geschrieben hat.

§ 26 Einreichung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht vergeben. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des bzw. der Studierenden ausnahmsweise verlängern.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 27 Bachelorkolloquium

(1) Gegenstand des Bachelorkolloquiums ist die Bachelorarbeit. Die bzw. der Studierende diskutieren hier mit den Erst- und Zweitprüfenden nach § 24 Absatz 5 zusammen Fragen dieser Arbeit vor dem Hintergrund der Gutachten. Sie sollen auf Kommentare und Einwände aus den Gutachten reagieren und zeigen, dass sie in der Lage sind, ein philosophisch-wissenschaftliches Gespräch zu führen.

(2) Zum Bachelorkolloquium wird zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes Studium nachweist,
2. die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) abgeschlossen hat.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Es genügt die Absprache mit den Prüfenden.

(3) Das Bachelorkolloquium besteht aus zwei Teilen. Zunächst referiert der Kandidat bzw. die Kandidatin ca. 10 Minuten über die Inhalte der Bachelorarbeit und geht dabei auch auf die Gutachten der beiden Prüfenden ein. Er bzw. sie stellt sich im Anschluss mindestens weitere 20 Minuten einer kritischen Diskussion zum Thema seiner bzw. ihrer Bachelorarbeit. Das Bachelorkolloquium ist hochschulöffentlich. Über den Verlauf des Bachelorkolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 28 Bewertung der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums

(1) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe von zwei Prüfenden schriftlich begutachtet und bewertet werden. Können die beiden Prüfenden sich nicht auf einen einheitlichen Bewertungsvorschlag einigen, holt der Prüfungsausschuss eine vergleichende Bewertung einer weiteren Professorin oder eines weiteren Professors ein, die bzw. der auch einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland angehören kann. In diesem Fall hat die vergleichende Bewertung Gültigkeit.

(2) Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser / der Verfasserin von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung gibt außerdem darüber Auskunft, ob und ggf. wann sie wiederholt werden kann. Der Bescheid über endgültig nicht bestandene Prüfungsleistungen ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Bewertung des Bachelorkolloquiums erfolgt in der Regel direkt im Anschluss an das Kolloquium. Es gelten die Bestimmungen zur Bewertung mündlicher Prüfungen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1).

(4) Aus den Ergebnissen von Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium wird eine gemeinsame Note für das Studienabschlussmodul gebildet, in die die Note der Bachelorarbeit und die Note des Bachelorkolloquiums im Verhältnis 3:1 eingehen. Die Einheit aus Bachelorarbeit und

Bachelorkolloquium kann jedoch nur als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

§ 29 Wiederholung der Bachelorarbeit und des Bachelorkolloquiums

(1) Die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas nach § 27 Abs. 1 bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben.

(3) Wird auch die zweite Bachelorarbeit bzw. das zweite Bachelorkolloquium mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 30 Gesamtergebnis der Bachelorprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. alle nach § 3 Abs. 3 erforderlichen Leistungspunkte nachgewiesen sind und
2. alle Prüfungen, die einen Teil der Bachelorprüfung bilden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Sind die zum Bestehen des Bachelorabschlusses erforderlichen 180 Leistungspunkte drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit nicht erreicht, so ist die Bachelorprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden die erforderlichen Leistungspunkte auch nach weiteren zwei Semestern nicht erreicht, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine angemessene Verlängerungsfrist zulassen.

§ 31 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in den sechs Bereichen

1. Künstlerisch-wissenschaftliches Hauptfach
2. Erstes künstlerisch-wissenschaftliches Beifach
3. Wahlstudienbereich (Zweites künstlerisch-wissenschaftliches Beifach, Kulturpolitik oder Philosophie)
4. Interdisziplinärer Studienbereich
5. BA-Arbeit und -kolloquium
6. Praktikum

erreichten Noten im Verhältnis 35:15:15:10:20:5.

(2) Die Teilnoten der Bereiche 1-4 (Abs. 1) setzen sich nach Noten der Modulabschlussprüfungen im jeweils gleichen Verhältnis zusammen.

(3) Bei der Bildung der Abschlussnote wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma gerundet; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der rechnerische Durchschnittswert ist im Zeugnis und in den Bescheinigungen hinter der jeweiligen Note in einer Klammer zu vermerken.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,1	„mit Auszeichnung“
bei einem Durchschnitt von 1,2 bis 1,5	„sehr gut“

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt über 4,0	„nicht ausreichend“

(5) Für die Gesamtnote soll ab dem sechsten Absolventenjahrgang eine Ergänzung der Note um eine ECTS-Note erfolgen, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Leistung im Verhältnis zu den Leistungen anderer Studierender desselben Jahrgangs abbildet. Die Noten lauten:

A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %
F (failure)

III. TEIL

Schlussvorschriften

§ 32 Übergangsregelungen / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Neufassung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2010/11 ihr Studium an der Universität Hildesheim aufgenommen haben. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der bisher geltenden Fassung (Verkündungsblatt Heft 45 – Nr. 7 / 2009 vom 28.10.2009) unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen nach Absatz 2 außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus vor dem 01.10.2010 begonnen haben, setzen ihr Studium nach der bisher geltenden Prüfungsordnung fort. Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Studienabschluss nach der bisher geltenden Prüfungsordnung können spätestens bis zum. 30.09.2014 erbracht werden. Auf Antrag können Studierende ihr Studium nach den im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Regelungen fortsetzen.

Anlage 1: Urkunde

Urkunde Bachelor of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*) .....,

geboren am ..... in .....

nach dem Bestehen der Bachelorprüfung im Studiengang »Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus«

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

Siegel Hildesheim, den .....

.....	.....
Dekanin/Dekan*)	Vorsitzende/Vorsitzender*) des Prüfungsausschusses

_____

*) zutreffende Form wählen

Anlage 2: Zeugnis

Zeugnis über die Prüfung zum Bachelor of Arts

Frau / Herrn*) .....,

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum Bachelor of Arts im Studiengang "Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus" mit dem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach ..... bestanden. Das Gesamturteil lautet: ..... **)

Thema der Bachelorarbeit: .....

Die Bewertungen der Bachelorarbeit und der Leistungen in den Modulabschlussprüfungen lauten:

		Note:***)	Prüfende:
Bachelorarbeit und -kolloquium		.....	.....
Studienbereich****)	Künstl.-wiss. HF	.....	.....
	1. Künstl.-wiss. BF	.....	.....
	2. Beifach Wahlstudienbereich	.....	.....
	Interdisz. Bereich	.....	.....
	Praktikum	.....	.....

Siegel Hildesheim, den .....

....

Dekanin/Dekan*) Vorsitzende/Vorsitzender*)

des Prüfungsausschusses_____

*) zutreffende Form wählen

**) Noten im Gesamturteil: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

***) Noten in der Bachelor-Arbeit und den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

****) Gesamtnote aller belegten Module, gegliedert nach Studienbereichen Details siehe TOR.

Anlage 3: Diploma Supplement und Transcript of Records

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern.
Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammensetzung, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / Vorname

1.2 Geburtsdatum, -ort, -land

1.3 Matrikelnummer oder Code des/ der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

Der Punkt ist für Deutschland in der Regel nicht zutreffend, allenfalls für mit einem bestimmten Grad verbundene berufliche Bezeichnungen, die unter 5.2 aufzuführen sind.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Literatur, Nebenfächer [siehe Transcript of records]

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Fachbereich Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]/ [s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

erster Hochschulabschluss; konsekutiv; berufsqualifizierender wissenschaftlicher Abschluss inkl. Bachelorarbeit

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3 Jahre Vollzeitstudium/ 180 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Allgemeine Hochschulreife und erfolgreicher Nachweis künstlerischer Eignung durch hochschulinterne Befähigungsprüfung.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Studium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil des Absolventen/ der Absolventin

Der Studiengang Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus qualifiziert im Überschneidungsbereich von wissenschaftlicher und künstlerisch-praktischer Erforschung des literarischen und kulturjournalistischen Schreibens für berufliche Tätigkeiten als selbstständiger Autor und freier Journalist bzw. für Tätigkeiten in Redaktionen, in Verlagen, im Programm- und PR-Bereich kulturtragender Institutionen sowie für die wissenschaftliche Laufbahn in den Theorie-/Praxis-Feldern der Literatur- und Kulturwissenschaften. Vermittelt werden Techniken des literarischen und kulturjournalistischen Schreibens. Verbunden wird das mit der Vermittlung profunder Kenntnisse der Medientheorie und der Entwicklung der Mediensystems. Eingeführt wird in Theorie und Praxis der Kulturbeobachtung und Kulturreflexion, der Kulturpolitik und des Kulturmanagements.

Der Studiengang Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus stellt das literarische, kulturjournalistische Schreiben und die jeweils eigene Schreibpraxis in den Mittelpunkt. Von hier aus wird die wissenschaftliche und künstlerisch-praktische Auseinandersetzung mit anderen Künsten als Gegenstand der Beobachtung, als Thema der Reflexion, aber auch als Erweiterung der Möglichkeiten des Schreibens in, mit und für andere Medien in das Studium integriert.

Der Studiengang bezieht seine Gegenstände aus der künstlerisch-praktischen Auseinandersetzung mit kulturellen, literarischen, journalistischen Erscheinungsformen, aus den kulturwissenschaftlich orientierten Wissenschaften der Künste, der Kulturpolitikwissenschaft und dem Kulturmanagement.

Das literarische und journalistische Schreiben wird dabei – komplementär zur wissenschaftlich diskursiven Reflexion – als Reflexionsmodus verstanden, mit dem die Kultur beobachtet, erzählt und analysiert werden kann. Ziel ist, die praktische Auseinandersetzung mit den Schreibprozessen (mit ihren komplexen Verbindungen mit dem Literatur-, Kultur- und Medienbetrieb) an die literatur- und kulturwissenschaftliche Reflexion zurück zu binden und umgekehrt die Ergebnisse der literatur- und kulturwissenschaftlichen Reflexion ästhetischer Prozesse für die eigene Produktion nutzbar zu machen.

Die Ausbildung im Studiengang nimmt ihren Ausgang von der Beobachtung, Reflexion und Analyse der Gegenwart als Kultur der Jetztzeit. Gefragt wird zum einen nach den Bedingungen, unter denen diese Kultur Neues/Anderes herstellt. Gefragt wird zum anderen nach den Bedingungen, unter denen man in der eigenen ästhetischen und wissenschaftlichen Praxis selbst etwas Neues/Anderes herstellen kann. Aus dieser Gegenwartsorientierung heraus werden unter kultur-, medien und literaturgeschichtlichen Fragestellungen die Entwicklungsbe-dingungen historischer Produktionszusammenhänge ermittelt. Das Ziel ist, die ästhetische Praxis in der Kultur der Jetztzeit und die Entwicklungsmöglichkeiten der eigenen ästhetischen Praxis innerhalb eines kultur-, medien- und literaturhistorisch vorformierten Raumes zu verstehen.

Die Verschränkung von wissenschaftlicher und künstlerisch-praktischer Reflexion wird durch eine wechselseitige Bezugnahme von theoretischen Seminaren und praktischen Übungen sichergestellt. Dabei dient die künstlerische Praxis sowohl als Forschungsfeld für theoretisch-wissenschaftliche Fragen als auch als Labor, aus dem forschungsrelevante Fragestellungen hervorgehen. Um die Verschränkung von wissenschaftlicher und praktischer Arbeit zu intensivieren, werden alle 2 Jahre ›Projektmodule‹ durchgeführt, in denen die Studierenden ausschließlich an einem künstlerisch-wissenschaftlichen Projekt arbeiten, die Arbeit in Kolloquien reflektieren und diese am Ende des Semesters in einem öffentlichen Rahmen präsentieren. Die im Kontext des Studiengangs und des Fachbereichs platzierten Forschungsprojekte (Dissertationen/Kollege/Tagungen) werden regelmäßig über Kolloquien und Lehraufträge in den Lehrbetrieb integriert. Die exzellente Qualität der Lehre wird durch die regelmäßige Einbindung von wissenschaftlichen und künstlerischen Persönlichkeiten der ausgewiesenen Gegenstandsfelder und von Persönlichkeiten der anvisierten Berufsfelder gewährleistet.

Zum Curriculum des Studiengangs gehören ein zwölfwöchiges oder zwei sechswöchige Praktika in den Bereichen der Kulturvermittlung, der Kulturorganisation oder der Kunstproduktion. Die Praktika vermitteln Einblicke in die Berufspraxis und dienen zur Entwicklung eines individuellen Kompetenzprofils. Die StudentInnen können im Verlauf ihres Studiums ein Semester an einer internationalen Partneruniversität der Stiftung Universität Hildesheim in einem vergleichbaren, oder einem der Fachteile (Theater/Medien) zuzuordnenden Studiengang studieren.

_____	_____
Datum der Zertifizierung	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin.
Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Noten der Masterarbeit und des Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.
Sobald eine Kohortengröße von 5 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus den in den sechs Bereichen

1. Künstlerisch-wissenschaftliches Hauptfach
2. Erstes künstlerisch-wissenschaftliches Beifach
3. Wahlstudienbereich (Zweites künstlerisch-wissenschaftliches Beifach oder Kulturpolitik oder Philosophie)
4. Interdisziplinärer Studienbereich
5. BA-Arbeit
6. Praktikum

erreichten Noten im Verhältnis 35:15:15:10:20:5.

_____	_____
Datum der Zertifizierung	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert zur Absolvierung von Masterstudiengängen

5.3 Beruflicher Status

Der Studiengang Kreatives Schreiben und Kulturjournalismus qualifiziert im Überschneidungsbereich von wissenschaftlicher und künstlerisch-praktischer Erforschung des literarischen und kulturjournalistischen Schreibens für berufliche Tätigkeiten als selbstständiger Autor und freier Journalist bzw. für Tätigkeiten in Redaktionen, in Verlagen, im Programm- und PR-Bereich kulturtragender Institutionen sowie für die wissenschaftliche Laufbahn in den Theorie-/Praxis-Feldern der Literatur- und Kulturwissenschaften.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: http://www.uni-hildesheim.de

Zum Institut für Philosophie http://www.uni-hildesheim.de/de/fb2.htm

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom:___
Zeugnis vom:___
Transcript of Records:___

_____ _____

Datum der Zertifizierung Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/ Siegel)

Transcript of Records

Stiftung Universität Hildesheim
Akademisches Prüfungsamt
Marienburger Platz 22
31141 Hildesheim
Tel.: 0 51 21/ 883-XXX
Fax: 0 51 21/ 883-XXX
Email: XXX@uni-hildesheim.de

Name, Vorname des Studierenden	
Geschlecht	
Geburtsdatum, -ort und -land	
Studiengang	Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis
Matrikelnummer	
Semester der Immatrikulation	

Nr.	**Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung)**	**Typ**	**Art**	**Zeit/ Dauer**	**Lokale Note**	**ECTS Grade**	**LP**
	Modultitel	**M**	**PF**				
	Teilmodultitel	TM	PF				
	Lehrveranstaltungstitel	LV	PF				
	Modultitel	*M*	*PF*				
	...						
				Gesamt			

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

_____ Ort, Datum

Stempel/ Siegel

_____ Unterschrift des Prüfungsamtes

Nr.
Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.
Die Nummer der Lehrveranstaltung setzt sich zusammen aus der Angabe des Semesters plus Jahreszahl (1 = SS und 2 = WS plus Jahreszahl) und der Nummer im entsprechenden Vorlesungsverzeichnis.

Modulinhalte
Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ
M = Modul
BM = Basismodul
AM = Aufbaumodul
VM = Vertiefungsmodul
TM = Teilmodul
LV = Lehrveranstaltung

Art
PF = Pflichtmodul/ Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach
WPF = Wahlpflichtmodul/ Wahlpflichtveranstaltung/ Wahlpflichtfach
ZU = Zusatzfach
DA = Abschlussarbeit
MA = Masterarbeit
BA = Bachelorarbeit
VF = Vertiefungsgebiet
NF = Nebenfach/ Anwendungsfach

Zeit/ Dauer
Angabe, wann das Modul/ Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WS = Wintersemester (01.10.-31.03.)
SS = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr
S = Semester
T = Trimester

Benotungssystem (Lokale Note)
1 = sehr gut; eine hervorragende Leistung
2 = gut; eine Leistung; die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend; eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend; eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend; eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „LN“ (für Leistungsnachweis) vermerkt.

ECTS-Grading Scale

ECTS-Grade	die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten (in Prozent)
A	**10**
B	**25**
C	**30**
D	**25**
E	**10**
FX	**-**
F	**-**

LP (= Leistungspunkte; Credits)
1 Studienjahr = 60 Leistungspunkte
1 Semester = 30 Leistungspunkte